

für den Bebauungsplan "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" in Ortsteil Mettlach der Gemeinde Mettlach

E.A.T.E.R.L.B.

WECHSELN SATZUNGSBEFUGNIS NACH § 5 (4) LANDRECHTUNG IN VERBINDUNG MIT § 9 (4) BAURECHTUNG

- 1. Aufzeichnung an die Meters Gestaltung baulicher Anlagen (S. 9 Abs. 1, 2)
- 1.1 Gestaltung der Hauptgebäude
 - Zur Dachbedeckung dürfen bei Wohn- und Geschäftszwecken nur natürliche Natur- oder Holzoberflächen verwendet werden.
 - Die Dächer sind als satteldächer oder hüllische Dächer (Mischdach, Krüppeldach) mit den in Bauvorschriften festgelegten Neigungen zu errichten. Die Neigung soll zwischen 20° und 45° liegen.
 - Die Fassaden sind in der Gestaltung durch die Gestaltung der Gebäude zu bestimmen. Die Gestaltung der Gebäude ist in der Gestaltung der Gebäude zu bestimmen.

A. PLANRECHTLICHE FESTLEGUNGEN NACH § 3 (1), BAURECHTUNG UND § 11 (1) BAURECHTUNG

- 1. Akt der baulichen Nutzung
 - In Mischung mit § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Baurechtung, die die bauliche Nutzung der Grundstücke nach § 21, Januar 1990 (BauNVO), § 121 und der Bauordnung des Saarlandes (BauO) vom 10. November 1988 (Nr. 27, S. 1373).
- 2. Flächen für Stellplätze, Garagen sowie ihre Einbauten auf dem Baugebiet
 - a) Stellplätze
 - Die Stellplätze sind als festgestellte Flächen, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung oder der überbauten Flächen zulässig.
 - b) Garagen
 - Garagen sind nur innerhalb der in dem Bebauungsplan festgesetzten überbauten Flächen zulässig.
- 3. Höhenlage der baulichen Anlagen
 - Die Höhenlagen der baulichen Anlagen werden örtlich festgelegt.
- 4. Baugebiet
 - Das Baugebiet ist das Baugebiet, das in dem Bebauungsplan festgelegt ist.
- 5. Flächen für die Aufstellung von Anlagen und Strukturen, die die städtebauliche Gestalt und die Struktur des Baugebietes prägen, welche mit dem Erschließungsprojekt zu verknüpfen sind, wobei die Festsetzungen des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind.

B. GRENZEN DES ÖKONOMISCHEN GEMEINGEBIETS GEMÄß § 9 (1) BAURECHTUNG

- 1. Hinweis auf die Festlegung der Grenzen des ökonomischen Gemeingebiets gemäß § 9 (1) Baurechtung
- 2. Hinweis auf die Festlegung der Grenzen des ökonomischen Gemeingebiets gemäß § 9 (1) Baurechtung
- 3. Hinweis auf die Festlegung der Grenzen des ökonomischen Gemeingebiets gemäß § 9 (1) Baurechtung

C. BEZEICHNUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEMÄß § 9 (1) BAURECHTUNG

- 1. Die Bezeichnung des Bebauungsplans ist als Anlage beigefügt.

D. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTLEGUNGEN GEMÄß § 9 (1) BAURECHTUNG

- 1. Hinweis auf die Festlegung der Grenzen des ökonomischen Gemeingebiets gemäß § 9 (1) Baurechtung
- 2. Hinweis auf die Festlegung der Grenzen des ökonomischen Gemeingebiets gemäß § 9 (1) Baurechtung
- 3. Hinweis auf die Festlegung der Grenzen des ökonomischen Gemeingebiets gemäß § 9 (1) Baurechtung

RECHTSGRUNDLAGEN

- Für die Verwirklichung und die Festsetzung des Bebauungsplans gelten die Bestimmungen der Bauordnung (BauO) vom 10. November 1988 (Nr. 27, S. 1373).
- das Gesetz über die Einwirkung von Investoren und der Ausweisung und Bereinigung von Grundstücken (InvStättG) vom 22. April 1993 (BauO Nr. 27, S. 1373)
- das Baurecht (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BauNVO Nr. 27, S. 1373)
- das Baurecht (BauNVO) in der Fassung vom 22. April 1993 (BauNVO Nr. 27, S. 1373)
- das Baurecht (BauNVO) in der Fassung vom 10. November 1988 (BauNVO Nr. 27, S. 1373)
- das Gesetz über die Einwirkung von Investoren und der Ausweisung und Bereinigung von Grundstücken (InvStättG) vom 22. April 1993 (BauO Nr. 27, S. 1373)
- das Gesetz über die Einwirkung von Investoren und der Ausweisung und Bereinigung von Grundstücken (InvStättG) vom 22. April 1993 (BauO Nr. 27, S. 1373)
- das Gesetz über die Einwirkung von Investoren und der Ausweisung und Bereinigung von Grundstücken (InvStättG) vom 22. April 1993 (BauO Nr. 27, S. 1373)

Y.E.R.F.A.R.E.N.E.S.U.B.E.R.R.I.C.H.T.

Vor dem 01. Juli 1997 nach dem damals gültigen Bundesbaugesetz (BauBZG) und dem 1. BauBZG vom 19. Dezember 1988 und dem 15. BauBZG vom 15. Oktober 1990 in Form einer Bürgerentscheidung durchgeführt. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 09. Juli 1990 gemäß § 4, Abs. 1 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. ÖFFENTLICHE ANLAGE

Die Ortsgemeinschaft des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" mit Begründung hat der Gemeinde Mettlach gemäß § 3, Abs. 2 BauBZG am 31. April 1993 beschließen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26. Juli 1991 von der Ortsgemeinschaft in Kenntnis gesetzt. Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 3, Abs. 2 BauBZG in der Zeit vom 05. August 1991 bis einschließlich 04. September 1991 öffentlich aus.

Zusätzliche Anlagen

Auf Grund von Anregungen wurde der Plan in seiner Grundform geändert. Die Ortsgemeinschaft des Bebauungsplans "Unterst Mettlach - Nördlicher Teil" mit Begründung hat der Gemeinde Mettlach gemäß § 3, Abs. 2 BauBZG am 05. September 1995 beschließen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20. September 1995 von der Ortsgemeinschaft in Kenntnis gesetzt. Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 3, Abs. 2 BauBZG in der Zeit vom 25. September 1995 bis einschließlich 27. Oktober 1995 öffentlich aus. Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 3, Abs. 2 BauBZG in der Zeit vom 05. August 1991 bis einschließlich 04. September 1991 öffentlich aus.

Satzungsbeschluss gemäß § 10, BauBZG

Der Gemeinderat von Mettlach hat die Begründung gemäß § 9, Abs. 8 BauBZG und den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 9, Abs. 2 BauBZG in Verbindung mit § 12 BauBZG beschlossen. Mettlach, den 7. Juni 1996

Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben der/des/den ... gemäß § 11, 2. BauBZG dem ... gemäß § 8, 1. Nr. 1 und Abs. 1 BauBZG nicht geändert.

Satzungen, die ...

Satzungen, die ...

Identifizierung des Bebauungsplans gemäß § 11, BauBZG

Die Identifizierung des Bebauungsplans wurde an ...

Mettlach, den ...

Mettlach, den ...



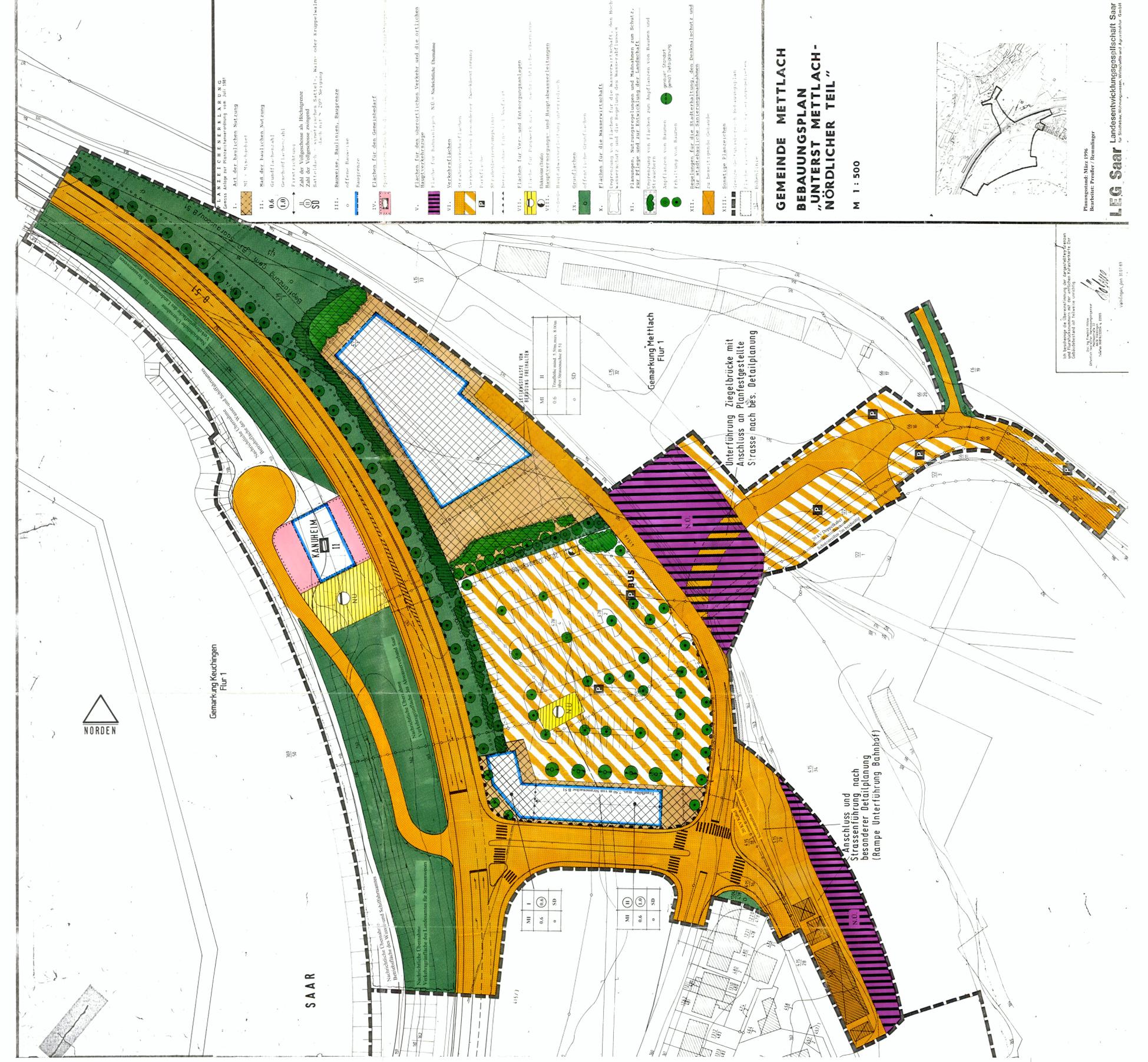
Gemarkung Keuchingen Flur 1

SAAR

Gemarkung Mettlach Flur 1

Unterführung Ziegelbrücke mit Anschluss an Planfestgestellte Strasse nach bes. Detailplanung

Anschluss und Strassenführung nach besonderer Detailplanung (Rampe Unterführung Bahnhof)



GEMEINDE METTLACH BEBAUUNGSPLAN "UNTERST METTLACH - NÖRDLICHER TEIL"

M 1 : 500

